

Vorlage Nr. 17/0109

Federf. Stadttamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Vorberatung/Empfehlung	27.03.2017	9
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	30.03.2017	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck hier: Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen im Stadtgebiet Gladbeck

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Ausgangslage

Die Einführung einer Kastrations- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen wurde in den vergangenen Jahren immer wieder von verschiedenen Seiten thematisiert. Hierbei spielten Tierschutzvereine, besorgte Bürger und zuletzt auch die Jägerschaft eine nicht unwesentliche Rolle (siehe Anlage 1 und 2). So hat sich auch der Haupt und Finanzausschuss in den vergangenen Jahren mehrmals mit Möglichkeiten zur Einführung entsprechender Regelungen auseinander gesetzt.

Im Mittelpunkt der letzten Befassung im Mai 2015 stand eine neue Zuständigkeitsregelung des Landes, die es Kreisen und kreisfreien Städten ermöglichte, im Rahmen des Tierschutzes entsprechende Verordnungen zum Schutze von freilebenden Katzen zu erlassen. Eine kommunale Regelung wurde zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt, solange das Kreisveterinäramt Recklinghausen im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Tierschutz nach § 13b des Tierschutzgesetzes nicht über den Erlass einer entsprechenden Verordnung entschieden hat.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Mit Schreiben vom 29.11.2016 teilte das Kreisveterinäramt mit, dass von dort aus Sicht des Tierschutzes keine Notwendigkeit für den Erlass einer Katzenschutzverordnung gesehen wird. Begründet wurde dies zum einen damit, dass es keine belastbaren Daten gäbe, die belegten, dass die Voraussetzungen des § 13b des Tierschutzgesetzes zum Erlass einer entsprechenden Verordnung vorlägen, zum anderen aber auch damit, dass – selbst wenn man für Gladbeck belastbare Daten zur Populationsdichte hätte – überhaupt keine belastbare veterinärfachliche Bewertung existiere, wann erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Katzen ursächlich auf eine zu hohe Anzahl zurückzuführen seien. Das Veterinäramt verweist lediglich auf die grundsätzliche Möglichkeit der kreisangehörigen Ordnungsbehörden, eine Kastrationspflicht in die jeweilige Ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen

Vor diesem Hintergrund sagte der Bürgermeister im Haupt- und Finanzausschuss am 05.12.2016 eine vertiefte Prüfung der Voraussetzungen zum Erlass einer kommunalen Regelung zu.

2. Voraussetzungen zur Einführung einer Kastrations- und Registrierungspflicht

Die Stadt Gladbeck hat Ermessen bei der Frage der Einführung und Gestaltung einer ordnungsbehördlichen Verordnungsvorschrift. Allerdings müssen die Voraussetzungen der §§ 27 ff. OBG NRW eingehalten werden. Voraussetzung für die Aufnahme einer Kastrationspflicht für freilebende Katzen in die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gladbeck wäre somit, dass von der Katzenpopulation in der Stadt Gladbeck eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, der durch die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilebende Katzen begegnet werden könnte. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer abstrakten Gefahrenlage könnten sich aus folgenden Punkten ergeben:

- Gesundheitliche Gefährdung des Menschen und seiner Haustiere
- Moralische und hygienische Belastung der Bevölkerung
- Dezimierung freilebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten
- Unzureichende Sicherstellung der Fundtierversorgung.

Um aktuelle Erkenntnisse im Hinblick auf das Vorliegen einer möglichen Gefahrenlage zu gewinnen, wurden vom Amt für öffentliche Ordnung folgende Maßnahmen ergriffen:

2.1 Kontaktaufnahme mit dem Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V.

Im Dezember 2016 wurde ein Gespräch mit Vertretern des Tierschutzvereins Gladbeck und Umgebung e.V. geführt. In dem Gespräch wurde einerseits deutlich, dass die Vertreter des Tierschutzvereins gerade im Hinblick auf den Katzenschutz sehr engagierte Arbeit leisten. Es wurde allerdings auch deutlich, dass die große Anzahl von freilaufenden und kastrierten Katzen den Tierschutzverein vor Probleme stellt. Unkastrierte Katzen könnten sich zwei- bis dreimal im Jahr mit drei bis fünf Jungen durchschnittlich vermehren. Im Alter von ca. einem halben Jahr sind auch diese Katzen wieder fortpflanzungsfähig. Die

Zahl der Nachkommen steige so sprunghaft an. Das Schicksal dieser Tiere sei ungewiss, nicht selten könnten sie mangels Futter, Pflege und medizinischer Versorgung nicht überleben. Auf Veranlassung des Tierschutzvereins Gladbeck und Umgebung e.V. würden jährlich ca. 100 Katzen kastriert, jedoch reiche dies noch nicht aus, um die sich ausweitende Katzenpopulation spürbar einzudämmen. Insbesondere eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen sei insofern ein wichtiger und hilfreicher Schritt, um die Katzenpopulation einzudämmen.

Nicht zu unterschätzen seien auch die sich ausbreitenden und zum Teil auch auf Menschen und andere Tiere übertragbaren Krankheitserreger. Die Ausscheidungen freilaufender bzw. wildlebender Katzen können mit Erregern verschiedener Krankheiten infiziert sein, die über die an öffentlichen Plätzen und privaten Gärten hinterlassenen Ausscheidungen auf den Menschen, aber auch auf freilaufende Hauskatzen übertragen und somit in die Haushalte transportiert werden können. Gefahren können dabei insbesondere für schwangere Frauen, Kinder und Menschen mit Immundefekten entstehen.

In den Gesprächen wurde auch das vom Gladbecker Hegering angeführte Argument der Reduzierung des Bestands anderer Tierarten erörtert. Auch der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) machte eine erhöhte Katzenpopulation für die Reduzierung des Bestandes bestimmter Singvogelarten verantwortlich. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wies daneben darauf hin, dass das Jagdverhalten wildlebender Katzen zu einer Dezimierung freilebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten führen könne.

2.2 Besuch des Tierheimes Gelsenkirchen-Erle

Am 19.01.2017 besuchten die Beigeordnete Frau Frense sowie der Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung, Herr Wirgs, das Tierheim in Gelsenkirchen-Erle. Der Leiter der Einrichtung, Herr Schlüter, berichtete, dass das Tierheim im Jahr ca. 50 Katzen aus dem Gladbecker Stadtgebiet aufnehme. Dies sei im Verhältnis zu anderen Städten eher wenig. Die Zahl der aufgenommenen Katzen würde jedoch von Jahr zu Jahr ansteigen. Insofern würde auch das Tierheim Gelsenkirchen die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen sehr begrüßen.

3. Verfahrensweise anderer Städte

Anders als der Kreis Recklinghausen sieht die Stadt Essen die Möglichkeit zum Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen als durchaus gegeben und hat im 1. Halbjahr 2016 eine solche Verordnung, basierend auf Erwägungen des Tierschutzes, verabschiedet. Auch die Stadt Bochum erwägt die Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung aus Tierschutzgründen zum 01.01.2018. In Gelsenkirchen und Bottrop gibt es bislang, ebenso wie in Gladbeck, keine Kastrationspflicht, jedoch werden auch dort zwischenzeitlich konkrete Überlegungen angestellt, aufgrund des Anwachsens der Katzenpopulation eine solche einzuführen.

Im Kreis Recklinghausen wurde bislang in den Städten Recklinghausen, Marl, Datteln und Oer-Erkenschwick eine Kastrationspflicht für Katzen in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen.

Lt. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen haben in Nordrhein-Westfalen bisher etwa $\frac{1}{4}$ aller Kommunen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die Kastrationspflicht für Katzen in die jeweiligen Ordnungsbehördlichen Verordnungen zu übernehmen.

4. Zusammenfassung

Eine zumindest abstrakte Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann nach aktuellem Sachstand angenommen werden. Die Kastration von Freigängerkatzen im Rahmen der vorgesehenen Ordnungsbehördlichen Bestimmung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den geschilderten Gefahren wirksam zu begegnen. Mildere Mittel sind – wie die Erfahrung gezeigt hat – nicht erfolgversprechend.

Die Vorschrift soll zudem neben ihrer normativen Kraft eine wertbegründende und bewusstseinsbildende Funktion haben. Katzenhalter, die derzeit ihrer Katze die Möglichkeit geben, sich im Freien aufzuhalten und zu vermehren, sollen ihre Verantwortung wahrnehmen.

Mit der Einführung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen wird zudem die ehrenamtliche und sehr sinnvolle Tätigkeit des Tierschutzvereins Gladbeck und Umgebung e.V. unterstützt.

Zu der Regelung im Einzelnen soll folgendes erläutert werden:

- Die Maßnahme betrifft sowohl Katzen als auch Kater, da nach Auskunft des Veterinäramtes des Kreises Recklinghausen die Problematik aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher wilder Katzen nur durch Erfassung beider Geschlechter bis auf weiteres effektiv zu bekämpfen ist.
- Die Kennzeichnung soll mit einem Mikrochip erfolgen, da diese Methode zeitgemäß und für das jeweilige Tier am wenigsten schmerzhaft ist. Eine Tätowierung würde nicht nur schmerzhafter sein, sondern bleicht mit der Zeit häufig aus bzw. wächst sich aus.
- Eine kostenlose Registrierung ermöglichen z.B. der Deutsche Tierschutzbund e.V. sowie das Haustierzentralregister des TASSO e.V. Diese Organisationen sind bundesweit tätig und tauschen den Datenbestand untereinander aus.
- Die Kastrationspflicht beginnt erst für Katzen, die älter als 5 Monate sind, da erst ab diesem Zeitpunkt die Geschlechtsreife eintritt.
- Die Verpflichtung soll auch auf Personen ausgedehnt werden, welche freilaufende bzw. wilde Katzen regelmäßig füttern, da diese die oben beschriebene Gefahr mit verursachen und zudem häufig Zugriff auf die in Betracht kommenden Tiere haben.

- Auf Antrag können Ausnahmen für Züchter, aber auch für sonstige besondere Einzelfälle durch die örtliche Ordnungsbehörde genehmigt werden.
- Die Kosten der Kastration trägt selbstverständlich die Tierhalterin bzw. der Tierhalter als ordnungsrechtlich Verpflichtete/r.

5. Finanzielle Unterstützung des Tierschutzvereins Gladbeck und Umgebung e. V.

Der Gladbecker Tierschutzverein erhält zur Unterstützung in der o. a. Problematik einen jährlichen freiwilligen städtischen Zuschuss von zurzeit 3.500 €. Der Tierschutzverein veranlasst jährlich ca. 100 - 120 Kastrationen (Tendenz steigend!), die Kosten hierfür trägt er im Wesentlichen selbst (ca. 70 € beim Kater und ca. 100 € bei einer Katze). Um die hilfreiche und wichtige Arbeit des Tierschutzvereins zu unterstützen und somit auch einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der Katzenpopulation, insbesondere im Bereich der Wildkatzen zu leisten, schlägt die Verwaltung vor, den freiwilligen Zuschuss ab sofort um 2.500 € auf insgesamt 6.000 € zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	2.500

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als Anlage 3 beigefügte 4. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000.

Der Zuschuss an den Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e. V. wird rückwirkend zum 01.01.2017 von zurzeit 3.500 € auf 6.000 € erhöht.

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: